

diese beiden Worte sprachgeschichtlich enge zusammenhängen. Wird jedoch gegenüber jemandem der Anspruch erhoben, sich derart zu verhalten, wie es der Sitte eines besonderen Menschenkreises entspricht, so liegt ein „Anspruch auf sittengemäßes Verhalten“ vor, welchen man gewöhnlich „Konventionalnorm“ („Konventionalregel“) nennt. Durch einen „Anspruch auf sittengemäßes Verhalten“ kann aber eine Soll-Lage jeder Art begründet werden, keineswegs ist es also zutreffend, den „Konventionalnorm“ genannten Anspruch als bloße „Bitte“ zu bestimmen.

„Sittengemäßes Verhalten“ ist aber keineswegs „sittliches Verhalten“, „Sitte“ ist nicht „Sittlichkeit“. Einen „Verhalten-Seelenaugenblick sittlicher Gesinnung“ nennen wir jeden Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem jemandem entweder a) „Unlust sittlicher Gesinnung“ und der Gedanke zugehört, daß durch eigenes mögliches Handeln jene Unlust unter Gewinn von „Lust sittlicher Gesinnung“ verloren würde, oder b) eine „Lust sittlicher Gesinnung“ und der Gedanke zugehört, daß durch eigenes Lassen der Gewinn einer „Unlust sittlicher Gesinnung“ vermieden würde. Ein „Verhalten-Seelenaugenblick sittlicher Gesinnung“ ist also jeder Verhalten-Seelenaugenblick, welcher einen emotionalen Gegensatz zwischen gegenwärtiger „zuständlicher Bestimmtheit sittlicher Gesinnung“ und gedachter entgegengesetzter „zuständlicher Bestimmtheit sittlicher Gesinnung“ umfaßt. Jeden, dem ein „Verhalten-Seelenaugenblick sittlicher Gesinnung“ zugehört, nennen wir einen „sich mit sittlicher Gesinnung Verhaltenden“, einen „mit sittlicher Gesinnung Handelnden“ oder einen „mit sittlicher Gesinnung Lassenden“. Als „Lust sittlicher Gesinnung“ stellt sich aber jede Lust dar, deren Gegenständliches der ohne Beziehung zu dem die eigene Seele betreffenden Interessengesamtzustande gedachte Sachverhalt ist, daß in der Welt besonderer auf eine andere Seele bezogener Wert verwirklicht ist; „Lust sittlicher Gesinnung“ ist also eine Lust, in deren Gegenständlichem sich nur auf andere Seele bezogener Wert findet. Hingegen ist „Unlust sittlicher Gesinnung“ jede Unlust, deren Gegenständliches der ohne Beziehung zu dem die eigene Seele betreffenden Interessengesamtzustande gedachte Sachverhalt ist, daß in der Welt besonderer auf eine andere Seele bezogener Unwert verwirklicht ist; „Unlust sittlicher Gesinnung“ ist also eine Unlust, in deren Gegenständlichem sich nur ein auf andere Seele bezogener Unwert findet. Es ist völlig unzutreffend, zu meinen, daß der „mit sittlicher Gesinnung Handelnde“ — um jetzt nur von der „Handlung mit sittlicher Gesinnung“ zu sprechen — nicht nach „eigener Lust“ strebe, denn solches Streben gibt es nicht und ist un-